



HESSISCHER LANDTAG

11. 01. 2021

Kleine Anfrage

Knut John (SPD) und Karina Fissmann (SPD) vom 01.10.2020

Stand der Lebensmittelüberwachung im Werra-Meißner-Kreis – Teil I

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nicht erst der jüngste Skandal um die Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co KG hat deutlich gemacht, dass es einer Stärkung der Fachaufsicht bei der Lebensmittelüberwachung bedarf und damit wirksamer amtlicher Kontrollen. Mit den Stimmen Hessens wurde kürzlich im Bundesrat eine Neufassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ verabschiedet. Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sieht unter anderem eine Absenkung der Kontrollfrequenz für bestimmte Betriebsarten vor.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) konkretisiert die Vorgaben aus der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625).

Die Kontrolltätigkeit der Behörden setzt sich zusammen aus Plankontrollen, deren Kontrollfrequenz sich aus der Risikobeurteilung eines Betriebes ableitet, und anlassbezogenen Kontrollen. Dabei wird die Risikobeurteilung anhand verschiedener Parameter mit Hilfe der elektronischen Fachanwendung BALVI nach jedem Betriebsbesuch aktualisiert. Nach Artikel 9 (4) der Verordnung (EU) 2017/625 haben amtliche Kontrollen – also sowohl Plan- als auch anlassbezogene Kontrollen – grundsätzlich ohne Vorankündigung zu erfolgen.

Mit der Änderung der AVV RÜb wurde das bisherige, nur in Form eines Beispielmodells enthaltene System der risikobasierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben für alle Länder verbindlich eingeführt, um eine Vereinheitlichung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie eine Gleichbehandlung der Lebensmittelunternehmen auch länderübergreifend sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen gezielter auf problematische Betriebe zu konzentrieren.

Das grundsätzliche System der Risikobeurteilung der Betriebe für die Plankontrollen und der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen wird dabei nicht geändert. Der risikoorientierte Ansatz soll flexibler gestaltet und Kontrollen gezielter den aktuellen Erfordernissen und Ereignissen (z.B. Schnellwarnmeldung, Einfuhren, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche) angepasst werden.

Die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung und somit auch die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln liegt nach der Kommunalisierung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Jahr 2005 in der Personalhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte und hängt unter anderem von den Haushaltsmitteln ab, die von diesen zur Verfügung gestellt werden. Detaillierte Zahlen zu Planstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht deshalb nicht erhoben.

In Kürze wird ein Bericht des Rechnungshofs vorliegen, der aktuell die Veterinärverwaltung hinsichtlich der Effektivität und Effizienz prüft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Planstellen sind für den Bereich Lebensmittelüberwachung bei der zuständigen Behörde im Werra-Meißner-Kreis vorhanden und wie hat sich diese Zahl in den Jahren von 2014 bis 2020 entwickelt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gilt die kommunale Selbstverwaltung. Als kommunale Selbstverwaltung bezeichnet der Artikel 28 Abs. 2 GG das Recht der Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst insbesondere Fragen der Finanz- und Kommunalabgabehoheit, Personalhoheit, Organisationshoheit, Planungshoheit und Satzungshoheit. Kommunale Gebietskörperschaften sind neben den Gemeinden auch Gemeindeverbände wie Landkreise und kreisfreie Städte. Die Kommune entscheidet (sofern Gesetze keine Festlegungen darüber treffen) über ihre innere Organisation und den Verwaltungsaufbau selbst. Sie führt eine eigenständige Personalwirtschaft, legt ihre Personalausstattung selbst fest und entscheidet über das Eingehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen. Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhebt daher keine Informationen zu Planstellen in den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Frage 2. Wie viele dieser Planstellen sind auch tatsächlich besetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Ist ein Personalzuwachs im Bereich der Lebensmittelüberwachung in den kommenden Jahren im Zeitraum von 2020 bis 2023 geplant? Wenn nein, wieso nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie viele angemeldete Kontrollen hätten nach der bisher gültigen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ im Werra-Meißner-Kreis in den Jahren von 2014 bis 2020 (Stand Datum der Kleinen Anfrage) durchgeführt werden müssen und wie viele wurden tatsächlich durchgeführt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Betriebsarten.

Nach Artikel 9 (4) der Verordnung (EU) 2017/625 haben amtliche Kontrollen grundsätzlich ohne Vorankündigung zu erfolgen. Eine Ankündigung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Dieser Grundsatz ist auch im hessischen Qualitätsmanagement in der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgeschrieben. Aus diesem Grund existieren keine Vorgaben hinsichtlich einer Mindestanzahl durchzuführender angemeldeter Kontrollen.

Bei der statistischen Abfrage von Kontrollzahlen, wird nicht zwischen unangemeldeten und angemeldeten Kontrollen unterschieden. Eine entsprechende Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 5. Wie viele unangemeldete Kontrollen wurden im Werra-Meißner-Kreis in den Jahren von 2014 bis 2020 (Stand Datum der Kleinen Anfrage) durchgeführt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Betriebsarten.

Der beigefügten Anlage kann der Soll/Ist-Abgleich bei Plankontrollen für den Werra-Meißner-Kreis für den Zeitraum 2014 bis 2019 entnommen werden.

Der Werra-Meißner-Kreis lag im Jahr 2019 hinsichtlich der Sollerfüllung bei 102 % und damit hessenweit auf Platz 6. Dies ist im hessenweiten Vergleich ein sehr gutes Ergebnis, für das sich die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit einem Schreiben vom 20. Oktober 2020 an den Landrat bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde bedankt hat.

Für das Jahr 2020 liegen die Berichte der zuständigen Behörden erst im April 2021 vor, da es sich beim dem System der Risikobewertung nicht um ein statisches System handelt. Durch Veränderungen im Betrieb, beispielsweise der Risikokategorie, durch Änderung des Sortiments bzw. der Verbrauchergruppen oder der Zuverlässigkeit des Unternehmers, kann sich nach jeder Kontrolle die Risikoklasse ändern und damit einhergehend auch die Kontrollfrequenz. Auch führen Änderungen der Betriebszahlen, z. B. durch Betriebsaufgabe zu einer Änderung der durchzuführenden Plankontrollen.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Plankontrollen pro Landkreis oder kreisfreier Stadt ergeben sich daher erst im Laufe des Jahres und lassen sich erst nach Ablauf des Kontrolljahres abschließend ermitteln. Hierzu werden die Regierungspräsidien durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich aufgefordert, die Kontrollzahlen zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Wiesbaden, 4. Januar 2021

Priska Hinz

Anlagen

Soll/Ist Abgleich bei Plankontrollen nach Risikobewertung und Erfassung außerplanmäßiger Kontrollen

Werra-Meißner-Kreis						
Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl Kontrollen (Soll) bei aktueller Risikoeinstufung	Anzahl Kontrollen (Ist) Betrieb mit Risikobewertung	Abweichung (Soll/Ist)	Erfüllungsgrad in Prozent	Anzahl außerplanmäßiger Kontrollen
2014	1223	850	743	-107	87%	nicht erfasst
2015	1253	955	719	-236	75%	95
2016	1245	883	557	-326	63%	38
2017	1257	917	778	-139	85%	71
2018	1283	985	1051	+66	107%	72
2019	1280	1006	1029	+23	102%	355